

Satzung des Kreises Offenbach

über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften zur Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen im Kreisgebiet

Flüchtlingsunterbringungssatzung

Aufgrund von §§ 5, 16, 30 Nr. 5, 52 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 01.04.2005, GVBl. I, 183, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 20.12.2015, GVBl. I, 618, i. V. m. § 93 Absatz 2 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 20.12.2015, GVBl. I, 618, und der §§ 3, 4 und 5 des Landesaufnahmegesetzes vom 05.07.2007, GVBl. I, 399, zuletzt geändert *durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen vom 12.03.2016*, GVBl. I 42, und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat der Kreistag des Kreises Offenbach in seiner Sitzung am 20.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§1

Zweckbestimmung der Gemeinschaftsunterkünfte

- (1) Der Kreis Offenbach verwaltet und betreibt Gemeinschaftsunterkünfte (GU) zur Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen und deren Angehörigen, die ihm nach den Bestimmungen des Landesaufnahmegesetzes vom Land Hessen zugewiesen werden. Er kann die Durchführung dieser Aufgabe –

auch teilweise - Dritten übertragen; die Bestimmung dieser Satzung findet dann – sofern diese Satzung keine nähere Regelung enthält – entsprechende Anwendung.

- (2) Die GU dienen der Aufnahme und Unterbringung von Ausländern, die
 - a. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (AsylG) besitzen (Asylbewerber),
 - b. nach unanfechtbarer Ablehnung ihres Asylantrages vollziehbar ausreisepflichtig sind,
 - c. nach § 23 Absatz 1, § 23a Absatz 1 oder § 24 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) aufgenommen worden sind, oder
 - d. bei denen aufgrund einer Anordnung nach § 60a Absatz 1 AufenthG die Abschiebung ausgesetzt worden ist (Duldung) oder
 - e. Ehegatten und minderjährige Kinder der unter Buchstabe a bis d genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen,
 - f. sonstige Ausländer sind, die nach den Buchstaben a) bis e) nutzungsberechtigt waren oder
 - g. einen eigenständigen Aufenthaltsstatus erhalten haben, solange sie keinen anderen Wohnraum nachweisen können; § 3 Abs. 3 und § 4 bleiben unberührt.
- (3) Die GU werden als nichtrechtsfähige, öffentliche Einrichtungen des Kreises Offenbach in öffentlich-rechtlicher Form betrieben.
- (4) Diese Satzung regelt das Verhältnis zwischen dem Kreis Offenbach und den Nutzungsberechtigten; weitere Bestimmungen zwischen den Nutzungsberechtigten und den die GU betreibenden Dritten können in deren Verhältnis hinzutreten. Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die vom Kreis Offenbach zur Unterbringung der o. g. Personen zu Wohnzwecken bestimmten Gebäude, Mobilanlagen, Wohnungen und sonstige Räume.
- (5) Für die Nutzung der GU erhebt der Kreis Offenbach Gebühren entsprechend den nachfolgenden (§12 ff.) Bestimmungen.

§ 2

Nutzungsverhältnis/Verwaltung

- (1) Zwischen dem Kreis Offenbach und dem Nutzungsberechtigten wird ein öffentlich rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein zivilrechtliches (Miet-) Verhältnis entsteht nicht; dies gilt ausdrücklich auch für Ausländer, die im Rahmen des § 53 Abs. 1 AsylG außerhalb einer GU untergebracht worden sind.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten GU oder auf Zuweisung von bestimmten Räumen innerhalb einer GU besteht nicht.
- (3) Aus organisatorischen Gründen können den Nutzungsberechtigten während der Dauer des Nutzungsverhältnisses auch andere Räume in derselben oder einer anderen GU zugewiesen werden.
- (4) Die bei der Verwaltung der GU anfallenden Aufgaben werden von der GU-Verwaltung - hierzu zählen die Mitarbeiter des Kreises Offenbach sowie beauftragte Dritte - erledigt. Die GU-Verwaltung ist befugt, im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen Anordnungen zu treffen und eine Hausordnung zu erstellen.
- (5) Die GU-Verwaltung übt das Hausrecht aus. Die Ausübung des Hausrechts kann in Einzelfällen auf andere Mitarbeiter übertragen werden.

§ 3

Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt sind die in § 1 Abs. 2 genannten Personen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten werden vom Land Hessen dem Kreis Offenbach zugewiesen; der Kreis Offenbach bestimmt die GU des Kreises, in der sie untergebracht werden und weist die Personen dort ein, sofern er nicht eine Zuweisung in eine der kreisangehörigen Kommunen vornimmt.

- (3) Die nutzungsberechtigten Personen, die unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt worden sind oder bei denen bestands- bzw. rechtskräftig durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) oder ein Gericht festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 AufenthG vorliegen, sowie sonstige Ausländer nach § 1 Abs. 2 Buchstabe f) sind verpflichtet, sich innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Frist des § 4 Absatz 2 Buchstabe a dieser Satzung eigenen Wohnraum zu suchen und zumutbare Wohnraumangebote anzunehmen.
- (4) Für die Zeit der Unterbringung in einer GU erhalten diese Nutzungsberechtigten einen Nutzungsbescheid. Insbesondere die Vorschriften des § 60 Abs. 1 und 2 AsylG sowie des § 61 Absatz 1 AufenthG bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft.
- (2) Das Nutzungsverhältnis endet
 - a. zum Monatsletzten des Monats, in dem für den Nutzungsberechtigten die Anerkennung als Asylberechtigter unanfechtbar wird bzw. in dem das Bundesamt oder ein Gericht bestands-/ rechtskräftig festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 AufenthG vorliegen,
 - b. bei Beendigung der Verpflichtung des Nutzungsberechtigten gemäß § 48 AsylG, in einer GU zu wohnen,
 - c. infolge Umverteilung des Nutzungsberechtigten in einen anderen Landkreis /kreisfreie Stadt,
 - d. bei Ausreise des Nutzungsberechtigten aus der Bundesrepublik Deutschland,
 - e. bei Tod des Nutzungsberechtigten
 - f. zum Monatsletzten des Monats, in dem beim Berechtigten der Leistungsbezug nach dem SGB II beginnt,
 - g. nach Ablauf von zwei Wochen, in denen sich der Berechtigte ohne Abmeldung außerhalb der GU aufgehalten hat.

- (3) Im Falle von Absatz 2 lit a, b kann das Nutzungsverhältnis im Ausnahmefall angemessen verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte noch nicht über eigenen Wohnraum verfügt und nachweist, dass er trotz intensiver Bemühungen keine Wohnung erhalten konnte. Die Verlängerung des Nutzungsverhältnisses erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Dieser soll bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Nutzungsverhältnisses beim Kreis Offenbach gestellt werden. Wird das Nutzungsverhältnis auf einen solchen begründeten Antrag hin verlängert, erhält der Nutzungsberechtigte für den Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsverhältnisses einen gesonderten Nutzungsbescheid; der Nutzungsberechtigte hat weder einen Anspruch auf den bisher zugewiesenen Wohnungsplatz innerhalb der GU, noch hat er einen Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten GU.
- (4) Bei Umzug eines Nutzungsberechtigten in eine andere GU innerhalb des Kreises Offenbach infolge einer entsprechenden Einweisung wird das Nutzungsverhältnis auf Grundlage eines neu zu erstellenden Nutzungsbescheides fortgeführt.
- (5) Das Nutzungsverhältnis wird unterbrochen
 - a. während der Dauer der Verwahrung des Nutzungsberechtigten in einer Haftanstalt
 - b. bei unangemeldetem Verlassen der GU durch den Nutzungsberechtigten für mehr als drei Tage ohne erkennbaren wichtigen Grund.
- (6) Bei Unterbrechung des Nutzungsverhältnisses gemäß Absatz 5 hat die betroffene Person bei Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses keinen Anspruch auf den Wohnungsplatz in der GU, in der diese vor der Unterbrechung des Nutzungsverhältnisses untergebracht war.
- (7) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses – insbesondere bei Umzug in eine andere GU, in eine Privatwohnung und bei freiwilliger Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland – hat der Nutzungsberechtigte die ihm zugewiesenen Räumlichkeiten frei von privatem Eigentum, in ordnungsgemäßem Zustand (gereinigt) und unter unbeschädigter Zurücklassung der darin zuvor enthaltenen Einrichtungs- und

Gebrauchsgegenstände sowie unter Herausgabe aller Schlüssel an den Kreis Offenbach oder dessen Beauftragte zurückzugeben. Die Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten enden mit Ablauf des Tages der ordnungsgemäßen Rückgabe der ihm zugewiesenen Räumlichkeiten und Gegenstände.

- (8) Die Räumung der Unterkunft ist dem Kreis unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vorher, anzuzeigen

§ 5

Widerruf der Nutzung

- (1) Die Nutzungsberechtigung für eine dem Nutzungsberechtigten zugewiesene bestimmte GU kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- a. bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoß gegen die gültige Haus- und Brandschutzordnung oder gegen daraus resultierende Anordnungen des Kreises Offenbach oder beauftragten Dritten, oder bei Verstoß gegen § 3 Abs. 3 der Satzung,
 - b. bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Sachbeschädigungen sowie sonstigen schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Pflichten gemäß § 7 dieser Satzung,
 - c. wenn nachträglich festgestellt wird, dass die untergebrachte Person nicht zum nutzungsberechtigten Personenkreis gehört,
 - d. bei vollständigem oder teilweisem Wegfall bzw. Schließung der GU.
- (2) Der Kreis Offenbach kann mit dem Widerruf der Nutzungsberechtigung die Räumungsanordnung verbinden.

§ 6

Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Räumungs- oder Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Räumung bzw. Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden.

§ 7

Benutzung der Räume

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kreises Offenbach vorgenommen werden. Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Gemeinschaftsunterkunft sind unverzüglich dem Kreis oder der GU-Verwaltung zu melden.
- (3) Von der/dem Benutzer/in ohne Zustimmung des Kreises Offenbach vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen kann dieser auf Kosten des/der Benutzers(in) beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ist den Nutzungsberechtigten verboten:
 - a. jede eigenmächtige bauliche oder technische Veränderung, zum Beispiel an Licht- Gas- oder Wasserleitungen,
 - b. der Umgang mit offenem Feuer, das Lagern von brennbaren Stoffen und Flüssigkeiten,
 - c. unbefugtes Betätigen der Brandwarn- und -meldeanlagen und sonstiger sicherheitstechnischer Anlagen,
 - d. unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Lärm zu erzeugen, der geeignet ist, die anderen Heimbewohner oder die Nachbarn erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen,
 - e. das Aufstellen privaten Inventars in Gemeinschaftsräumen,

- f. das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art und jegliche kommerzielle Werbung,
- g. die Nutzung privater elektrischer Heiz- und Kochgeräte.
- h. der Ausschank und der übermäßige Genuss von Alkohol
- i. das Halten jeder Art von Tieren.

(5) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,

- a. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
- b. auf einwandfreie hygienische Verhältnisse zu achten, insbesondere die Unterkunft, die Toiletten, Küchen und sonstigen sanitären Einrichtungen nicht zu verschmutzen,
- c. die Unterkunft täglich zu reinigen sowie für eine ausreichende Belüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen,
- d. die Außenanlagen nicht zu verschmutzen,
- e. sich am Wohnheimbetrieb, Reinigungsdienst, insbesondere der Reinigung der Gemeinschaftseinrichtungen, der Außenanlagen sowie beim Räum- und Streudienst zu beteiligen,
- f. ihre Rundfunk-/Fernsehgeräte ordnungsgemäß beim Beitragsservice anzumelden bzw. Befreiungsanträge im Sinne des § 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag zu stellen.

(6) Bei Auftreten eines wesentlichen Mangels oder Schadens in der zugewiesenen Unterkunft sowie in den allgemein zugänglichen Teilen (z. B. Flure, Küchen, Treppenaufgänge, Sanitäreinrichtungen) haben die Nutzungsberechtigten der GU-Verwaltung unverzüglich Mitteilung zu machen. Dies gilt auch, wenn eine Vorkehrung zum Schutze der Unterkunft oder der GU bzw. der darin untergebrachten Personen gegen eine plötzlich auftretende Gefahr erforderlich wird. Insbesondere sind der GU-Verwaltung unverzüglich zu melden:

- a. in der GU begangene mit Strafe bedrohte Handlungen, insbesondere Diebstahl und Sachbeschädigungen,

- b. Schäden an der Heizung, an Heizkörpern, Gas- und Wasserleitungen, an elektrischen Anlagen, im Sanitärbereich sowie an KÜcheneinrichtungen,
 - c. sonstige für den Betrieb der Unterkunft wichtige Vorkommnisse
 - d. Feuergefahr, Brände, ansteckende Krankheiten, Auftreten von Ungeziefer.
- (7) Ein eigenmächtiger Wechsel des Unterkunftsplatzes sowie der Austausch von Einrichtungsgegenständen sind untersagt. Nutzungsberechtigte dürfen privates Inventar nur mit Zustimmung der GU-Verwaltung in die Unterkunft einbringen.
- (8) Vorstehende Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass die GU von Dritten für den Kreis Offenbach betrieben wird; die jeweilige Hausordnung kann, mit dem Kreis abzustimmende Bestimmungen enthalten.

§ 8

Betretungsrecht der Verwaltung

- (1) Der GU-Verwaltung ist zur Erledigung ihrer Aufgaben jederzeit der Zutritt zu den Unterkünften zu gestatten.
- (2) Die GU-Verwaltung kann die Unterkunftsräume - auch in Abwesenheit der betroffenen Heimbewohner - öffnen und betreten, insbesondere um
- a. eine unmittelbare (bevorstehende) Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung und ihrer Nutzungsberechtigten abzuwenden,
 - b. unbefugte Personen aus der öffentlichen Einrichtung zu entfernen,
 - c. zulässige Vollstreckungshandlungen durchzuführen,
 - d. die rechtzeitige Unterbringung einer der Einrichtung zugewiesenen Person zu ermöglichen.

§ 9

Besucher

- (1) Besucher haben sich bei der GU-Verwaltung vor Ort an- und abzumelden. Sofern Grund zu der Annahme besteht, dass der Besucher in der GU Waren oder Dienstleistungen anbietet, kommerzielle Werbung betreibt oder gegen eines der sonstigen Verbote nach § 7 Absatz 4 verstoßen will, kann er zurückgewiesen werden.
- (2) Besucher dürfen sich nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr in der GU aufhalten. Die GU-Verwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Während des Aufenthaltes in der GU hat der Besucher die Festlegungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten und den Aufforderungen der GU-Verwaltung Folge zu leisten.
- (4) Besucher, die in der GU angetroffen werden und sich bei der GU-Verwaltung nicht angemeldet haben, können aus dem Heimbereich verwiesen und gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden. Dasselbe gilt für Besucher, die sich ohne Erlaubnis nach 22.00 Uhr in der GU befinden.

§ 10

Personenmehrheit

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen, die in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen (z.B. Ehepartner, Haushaltsangehörige, Geschwister, eheähnliche Lebensgemeinschaft) gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen mehrere Personen berühren, die eine rechtliche Zweckgemeinschaft bilden (z.B. Ehepartner, Haushaltsangehörige, Geschwister,

eheähnliche Lebensgemeinschaft) müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

§ 11

Haftung

- (1) Ein Nutzungsberechtigter haftet dem Kreis Offenbach für alle Schäden, die er in der GU vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. Dies gilt insbesondere auch bei schuldhafter Verletzung der in § 7 dieser Satzung geregelten Pflichten. Der Nutzungsberechtigte haftet auch für das Verschulden seiner Familienangehörigen oder Dritter, die sich mit seinem Willen in der GU aufhalten.
- (2) Der Nutzungsberechtigte haftet ferner für alle Schäden, die dem Kreis Offenbach dadurch entstehen, dass die Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht rechtzeitig geräumt sowie gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand mit sämtlichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und Schlüsseln zurückgegeben wird.
- (3) Eine eventuelle Haftung des Kreises Offenbach, seiner Organe sowie seiner Bediensteten gegenüber den Nutzungsberechtigten der GU und deren Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzungsberechtigten der GU und deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt der Kreis keine Haftung.

§ 12

Gebührenpflicht

Der Kreis Offenbach erhebt für die Unterbringung von Personen Gebühren für die Unterbringung in Form einer gesonderten Satzung

§ 13

Datenschutz

Für die Verarbeitung der Nutzerdaten durch den Kreis Offenbach oder beauftragte Dritte gelten die Vorschriften des Hessischen Datenschutz – und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG).

§ 14

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 5 Absatz 2 HKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen nachfolgende Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Ordnungswidrig handelt, wer in der GU bzw. auf dem zur GU gehörenden Gelände
- a. entgegen § 7 Abs. 5 lit a die ihm zugewiesenen Räume samt überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt,
 - b. entgegen § 7 Abs. 5 lit b in unhygienischem Maße die Unterkunft, die Toiletten, Küchen oder sonstigen sanitären Einrichtungen verschmutzt,
 - c. entgegen § 7 Abs. 5 lit c nicht die Unterkunft reinigt,
 - d. entgegen § 7 Abs. 5 lit d die Außenanlagen verschmutzt,
 - e. entgegen § 7 Abs. 5 lit e sich nicht am Wohnheimbetrieb, bei der Reinigung der Gemeinschaftseinrichtungen, der Außenanlagen sowie am Räum- und Streudienst beteiligt,
 - f. entgegen § 7 Abs. 7 eigenmächtig den Unterkunftsplatz wechselt, Einrichtungsgegenstände austauscht bzw. privates Inventar ohne Zustimmung der GU-Verwaltung in die Unterkunft einbringt,
 - g. entgegen § 7 Abs. 4 lit a eigenmächtig bauliche oder technische Veränderungen, zum Beispiel an Licht-, Gas- oder Wasserleitungen vornimmt,
 - h. entgegen § 7 Abs. 4 lit b mit offenem Feuer umgeht, brennbare Stoffe und Flüssigkeiten lagert, privates Inventar in Gemeinschaftsräumen aufstellt,
 - i. entgegen § 7 Abs. 4 lit c unbefugt die Brandwarn- und -meldeanlagen und sonstige sicherheitstechnische Anlagen betätigt,

- j. entgegen § 7 Abs. 4 lit d unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Lärm erzeugt, der geeignet ist, die anderen Heimbewohner oder die Nachbarn erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen,
 - k. entgegen § 7 Abs. 4 lit i Tiere hält,
 - l. entgegen § 7 Abs. 4 lit f Waren und Dienstleistungen anbietet und/oder kommerzielle Werbung betreibt,
 - m. entgegen § 7 Abs. 4 lit g private elektrische Heiz- und/oder Kochgeräte nutzt
 - n. entgegen § 7 Abs. 4 lit h in der Gemeinschaftsunterkunft Alkohol ausschenkt oder übermäßig konsumiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 kann mit einer Geldbuße von fünf Euro bis eintausend Euro geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie findet auf alle an diesem Tage bestehenden Nutzungsverhältnisse Anwendung.